

**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß dem Art. 23d Abs. 2 B-VG zum
Vorschlag für eine Verordnung über Mindestanforderungen für die
Wasserwiederverwendung, KOM(2018) 337**

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Länder bereits zu den Vorarbeiten der Kommission („Folgenabschätzung in der Anfangsphase“) eine „einheitliche Länderstellungnahme“ zur Initiative der Kommission für einen Legislativ-Vorschlag vorlegten, der auf EU-Ebene harmonisierte Bestimmungen an die Mindestqualitätsanforderungen für die Wiederverwendung von aufbereiteten Abwässern in der Landwirtschaft bzw. auch – wie einst diskutiert – für die Auffüllung von Grundwasserkörpern und weiteren Zwecken (Bewässerung von Golf- und Parkanlagen) vorsah (VSt-5303/1 vom 27. März 2017). Die bereits darin zum Ausdruck gebrachten, gravierenden Bedenken betreffend die Verletzung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind weiter aufrecht.

1) Zum Inhalt des aktuellen Rechtsvorschlages

Im Zuge des Pakets „Kreislaufwirtschaft“ veröffentlichte die Kommission mit 28. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Regelung der „Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung“ von aufbereiteten Abwässern für die landwirtschaftliche Bewässerung.

Begründet wird die Initiative mit der mehrfach postulierten politischen Zielsetzung, das natürliche Kapital der Union zu schützen und die Union in eine ressourcen-effiziente Wirtschaft zu wandeln.

Ziele der Regelungen sind:

- den Druck auf die Wasserumwelt („Wasserstress“) zu verringern, insbesondere einen Beitrag zur Entschärfung des Problems der Wasserknappheit bedingt durch Trockenzeiten, Klimawandel und intensive Nutzung vor allem durch die Landwirtschaft zu leisten,

- eine größere Wiederverwendung von aufbereiteten Abwässern zu ermöglichen (bis zu 6,6 Millionen m³ Wasser pro Jahr und damit Ersatz von rd. 5% der Wasserentnahmen aus natürlichen Quellen),
- gleiche rechtliche Rahmenbedingungen für Marktteilnehmer (Wasseraufbereitungs-unternehmen, Forschung) durch die Festlegung harmonisierter Mindestanforderungen an die Qualität der aufbereiteten Abwässer zu schaffen,
- potentielle Hindernisse im Gemeinsamen Agrarmarkt zu beseitigen, die durch die potentielle Nicht-Zulassung von Produkten wegen unterschiedlicher nationaler Regeln und Standards entstehen,
- und damit das Vertrauen in die Praxis der Wiederverwendung von aufbereitetem Wasser für Bewässerungen zu erhöhen,
- dahinter versteckt sich das eigentliche Hauptziel der EU-Initiative, die mit aufbereiteten Abwässern erzeugten primären Agrarprodukte ungehindert und ‚legitimiert‘ im gesamten Binnenmarkt der EU vertreiben zu können,
- über die Entwicklung von innovativen Technologien und Wasserinfrastrukturen Wachstum und Beschäftigung zu schaffen.

Zentrales Element der Maßnahmen sind Mindestanforderungen in Form von Kriterien und Standards nach **Güteklassen an die Qualität für wiederverwendetes Wasser**, die in einem Anhang im Detail geregelt werden und mittels delegierten Rechtsakts durch die Kommission angepasst werden können. Derzeit ist die Verwendung nur für die Bewässerung in der Landwirtschaft vorgesehen (ebenfalls im Anhang geregelt). Verfahrensmäßig werden grundsätzlich die Betreiber von Aufbereitungsanlagen gemeinsam mit Betreibern von „kommunalen Abwasseranlagen“ verpflichtet, zunächst **Risikomanagementpläne** zu erstellen. Die dabei zu setzenden Aufgaben wird die Kommission in einem delegierten Rechtsakt regeln. Bei der Erstellung der Risikomanagementpläne sind die Abnehmer („Endnutzer“) des aufbereiteten Wassers einzubeziehen. Die Risikomanagementpläne bedürfen der Prüfung und der Erteilung einer **Genehmigung für den Betrieb durch eine nationale Behörde**. Die **Überwachung** erfolgt grundsätzlich durch den Betreiber, jedoch ist eine **Anwendungskontrolle** sowie allfällige Sanktionen **durch die Behörde sicherzustellen**. Die Genehmigung ist längstens alle 5 Jahre zu überprüfen und neu zu erteilen. **Die Behörde** hat mindestens einmal jährlich für **aktualisierte**

Informationen und Transparenz (Online) der erzielten Wassermengen und deren Qualität zu sorgen. Zusätzlich sind Daten über das Überwachungsprozedere zu liefern und diese der Europäischen Umweltagentur zur Verfügung zu stellen. Die Berichtsformate und genauen Informationsinhalte sollen in Durchführungs-Verordnungen der Kommission geregelt werden. Die Mitgliedstaaten können aber weiter selbst entscheiden, ob sie die Wiederverwendung von Abwässern entwickeln wollen bzw. im welchem Umfang dies in ihrem Land erfolgen soll. Eine ausdrückliche rechtliche Regelung, die diese Mitgliedstaaten von der (teilweisen) Umsetzung der Verordnung befreit, findet sich im Kommissionsvorschlag nicht.

Die Kommission begründet ihre Wahl einer völlig „neuen Verordnung“ (im Gegensatz zu Optionen von rechtlich nicht-verbindlichen Leitlinien oder Empfehlungen oder einer Änderung/Ergänzung bestehender EU-Rechtsakten, zum Beispiel die Richtlinie für kommunale Abwässer), dass derzeit nur sechs Mitgliedstaaten (Zypern, Griechenland, Italien, Spanien, Frankreich und Portugal) bereits Anforderungen stellen. Die Umsetzung mittels einer Richtlinie lasse überdies Spielräume und würde zeitlich länger dauern, womit die Ziele nicht erreicht werden könnten. Hingegen werde eine Verordnung dem „förderlichen Charakter“ der Initiative insbesondere in den Mitgliedstaaten besser gerecht, die diese Methode für nützlich erachten und in denen starke Geschäftsinteressen („grüne“ Technologien) bestehen. Des Weiteren wirke die Verordnung unmittelbar gegenüber allen Marktteilnehmern; sie könnte die Akzeptanz auch bei jenen Mitgliedstaaten erhöhen, die in der Wasserwiederverwendung weniger Nutzen sehen, und die Verordnung könne viel schneller in Kraft treten (im Gegensatz zu einer Änderung der Richtlinie für kommunale Abwässer, deren Evaluierung erst 2019 abgeschlossen werde). Eine nicht-verbindliche Leitlinie brächte überhaupt nur sehr mäßige Erfolge im Hinblick auf die Zielsetzungen.

2) Zuständigkeit der österreichischen Länder

Die mögliche EU-Vorgabe von Mindestanforderung für Bewässerungszwecke hätte das Erfordernis von **gesetzlichen Regelungen zumindest der Bodenschutzgesetze**, allenfalls auch anderer in die **Länderzuständigkeit fallender**

Gesetzesmaterien zur Folge. Selbstverständlich sind die Länder umfassend im Management von Gewässern und Abwasseraufbereitungsanlagen **vollziehend tätig**.

3) Zum Handlungsbedarf generell und auf EU-Ebene

Die Kommission führt – wenn auch nur ansatzweise – aus, dass die vorwiegend von „Wasserstress“ betroffenen Regionen und Länder (5 Staaten Südeuropas und Frankreich) bereits über nationale Regelungen für Anforderungen an die Wiederverwendung verfügen. Diese Staaten, wo 60-80% der Fließgewässer für die Bewässerung in der Landwirtschaft genützt werden, **verfügen daher bereits über nationale Normen zur Regelung der Wasserwiederverwendung**.

Der überwiegende Teil der Mitgliedstaaten verfügt über ausreichende Wasserressourcen und ist daher auf die Wasserwiederverwendung nicht angewiesen. Das Argument der Kommission, wonach z.B. die Donau insgesamt 9 Länder durchfließt und daher ein transnationaler Konnex für ein Tätigwerden der EU begründet sei, ist in Verbindung mit „Wasserstress“ völlig verfehlt.

Für Österreich ist anzuführen, dass nur indirekt eine Wiederverwendung insofern erfolgen kann, dass gereinigtes Abwasser über Vorfluter eingeleitet wird oder versickert und somit in den allgemeinen Nutzungskreislauf von Gewässern gelangt. Die Anforderungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit werden dabei über bereits bestehende EU-Vorschriften (Richtlinie für kommunale Abwässer, Emissions- und Immissions-Verordnungen, Trinkwasser-Richtlinie, etc.) sowie ergänzende nationale Vorschriften ausreichend geregelt (Vollreglementierung). Es besteht daher für Österreich kein wie immer gearteter Handlungsbedarf für neue Rechtsvorschriften auf EU-Ebene.

Mit der Wasser-Rahmen-Richtlinie (2000/60/EG) und der Richtlinie zur Behandlung von kommunalen Abwässern (91/271/EWG) bestehen bereits zwei grundlegende EU-Rechtsinstrumente, die die Wiederverwendung nicht nur als Ziel der allgemeinen Wasserbewirtschaftung festschreiben, sondern auch einen allgemeinen Rahmen setzen, um die Belastungen für die Umwelt auf ein Minimum zu beschränken. Damit sind für alle jene Staaten, die nicht oder kaum von „Wasserstress“ betroffen sind,

absolut ausreichend Regelungen auf EU-Ebene bereits in Geltung, die auch gleichzeitig die größtmögliche Flexibilität für nationale Umsetzungen belassen.

Die jeweilige nationale oder regionale Ebene kann **zudem den Vorteil nützen, in der Lage zu sein, viel besser und angepasster** auf die jeweiligen geographischen und topographischen Gegebenheiten zu reagieren.

4) Zur Rechtsgrundlage

- Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Art. 192 Abs. 1 AEUV und führt dazu alle Ziele der Unterpunkte des Art. 191 Abs. 1 AEUV an (die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt; der Schutz der menschlichen Gesundheit; der Beitrag zur umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen; die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umwelt- und Klimaprobleme). Zudem erwartet sich die Kommission einen Beitrag zum (besseren) Funktionieren des Binnenmarkts. Ein Verweis auf Art. 192 Abs. 2 AEUV (quantitative Bewirtschaftung der natürlichen und erneuerbaren Ressource Wasser bzw. deren Verfügbarkeit) und auf das damit verbundene besondere Gesetzgebungsverfahren ist in den Unterlagen nicht zu finden. Ergänzend wird noch auf Art. 169 AEUV (Verbraucherschutz) verwiesen.
- Grundsätzlich käme Art. 192 Abs. 1 AEUV in Frage, weil der Vorschlag inhaltlich auf die Festlegung von Kriterien und Standards für eine ganz bestimmte Wasserart ausgerichtet ist. Der Vorschlag der Kommission verfolgt aber **vornehmlich das Ziel, dem Problem der Wasserknappheit in einigen Gebieten der EU („Wasserstress“) zu begegnen und dass mehr aufbereitetes Abwasser Verwendung findet.** Diese Zielsetzung ist eindeutig **als überragender Schwerpunkt** der geplanten Maßnahme zu sehen. Es betrifft daher **direkt „die Verfügbarkeit dieser Ressource“** und wäre somit als eine die quantitative Bewirtschaftung betreffende Maßnahme einzuordnen (Art. 192 Abs. 2 lit. b. 2. Spiegelstrich AEUV). Es wäre daher jedenfalls **das besondere Gesetzgebungsverfahren** gem. dieser Bestimmung anzuwenden, das die einstimmige Annahme im Rat erfordert.
- **Grundlegend ist jedoch einzuwenden,** dass auf Art. 192 Abs. 1 AEUV nur Maßnahmen gestützt werden können, die dem Umweltschutz, hier dem

Schutz der **natürlichen** Ressource Wasser dienen. **Dies trifft auf „wiederverwendetes (Ab-)Wasser“ nicht zu.** Es geht nicht mehr um „*die umsichtige und rationelle Verwendung einer natürlichen Ressource*“ (3. Spiegelstrich Art. 191 Abs. 1 AEUV), sondern darum, wie Abwässer beschaffen sein müssen, damit diese für die Bewässerung in der Landwirtschaft eingesetzt und genutzt werden können. Umweltobjekte (Grundwasserkörper, Flüsse, etc.) sind nicht unmittelbar Schutzobjekt der geplanten Maßnahmen. Grundwasserkörper und Flüsse (Vorfluter) sind – siehe Beispiel Österreich – bereits jetzt ausreichend durch EU- und nationale Bestimmungen geschützt.

- Es drängt sich der Vergleich mit der (rechtlichen) Behandlung von Klärschlamm auf (Richtlinie 86/278/EWG idgF): „**Klärschlamm**“ **wird EU-rechtlich nicht als Abfall, sondern als ‚Handelsprodukt‘ definiert**, dessen „*ordnungsgemäße Verwendung in der Landwirtschaft gefördert*“, aber diese Verwendung so geregelt wird, „*dass schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tiere und Menschen verhindert*“ werden. Im Basisrechtsakt wird festgestellt, dass im EWG-Vertrag „ – *außer in Art. 235 [jetzt Art. 352 AEUV] – die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen*“ sind. Wenn auch die Basisrechtsgrundlage für Mindestanforderungen der EU im Umweltbereich mit den Art. 191 ff AEUV eine Erweiterung erfahren haben, so stellt das **für die Wiederverwendung aufbereitete Abwasser in gleicher Weise ein recyceltes ‚Handelsprodukt‘ dar.** Eine Zuständigkeit der EU zur Regelung dieses ‚Handelsproduktes‘ ist nur dann gegeben, wenn besondere außerordentliche Gründe (z.B. eine massive Beeinträchtigung des gesamten Binnenmarktes, oder eine weit verbreitete Gefahr der missbräuchlichen Nutzung) vorlägen, die ein Tätigwerden der EU rechtfertigten. Für wiederverwendete (Ab-)Wässer werden solche keinesfalls gesehen.
- Darüber hinaus werden wiederholt wirtschaftliche Argumente für den Abbau von Hemmnissen im Binnenmarkt angeführt, sodass die allgemeine **Rechtsbasis des Art. 114 AEUV** (besseres Funktionieren des Binnenmarktes) herangezogen werden müsste. Diese Argumentation erscheint bei weitem überzogen und wird nur untergeordnet der Zielsetzung einer besseren Nutzung von wiederverwertbaren Ressourcen gerecht. Eine ausdrückliche Zuständigkeit der EU zu einem aktiven Einschreiten, wie sie

beispielsweise explizit für die Energieeffizienz im AEUV (Art. 194 Abs. 1 lit. c) definiert ist, fehlt für die Umwelt- und Wasserpolitik.

- **Der EU wurde für den spezifischen Bereich der „Wiederverwendung von Abwässern“ bisher keine Zuständigkeit übertragen; mangels einer Ermächtigung ist daher die Regelung dieser Materie den Mitgliedstaaten vorbehalten.**

5) Zur Subsidiarität

- Gem. Art. 191 Abs. 2 AEUV hat die EU bei Harmonisierungsmaßnahmen im Umweltbereich **die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union zu berücksichtigen**. Die Nutzung von Wasser für die Landwirtschaft ist in der EU äußerst unterschiedlich. In vielen Regionen und Ländern Europas **ist eine „künstliche Bewässerung“ grundsätzlich nicht erforderlich** bzw. kann diese aus natürlichen Wasserressourcen ohne Beeinträchtigung der sonstigen Umweltinteressen bestritten werden. Lediglich in den südlichen Teilen Europas ist der Druck auf die Wasserressourcen besonders ausgeprägt, so dass es sinnvoll ist, aufbereitete (Ab-)Wässer einzusetzen, sofern dies ohne weitere Schäden für die Umwelt und ohne Beeinträchtigung der Qualität der damit erzeugten Lebensmittel sowie kostentragend möglich ist. **Die Sachmaterie verlangt daher eine den jeweiligen örtlichen Verhältnisse angepasste Lösung**. Der Harmonisierungsvorschlag der Kommission mit seiner für die gesamte EU vorgesehenen Regelung **verletzt** daher das oben **aufgezeigte Gebot der EU-Verträge**, die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.
- Die betroffenen Mitgliedstaaten haben bereits reagiert und individuell Regelungen für eine Standardisierung der Qualitätsanforderungen an die jeweilige direkte Wiederverwendung von (Ab-)Wässern geschaffen. Die Kommission **vermag nicht darzulegen, worin der Mehrwert einer EU-weiten Regelung und Standardisierung für den Umweltschutz bestünde**. Sie führt lediglich ins Treffen, dass allenfalls Hemmnisse im Binnenmarkt für Agrarprodukte, die mit wiederverwendetem Wasser erzeugt wurden, beseitigt werden könnten. Als (einziges) Beispiel führt die Kommission den Auftritt von

E.coli Bakterien im Jahre 2011 an, der zu Unrecht auf den Import von Salatgurken aus Spanien, die mit aufbereitetem Wasser gezogen worden waren, zurückgeführt wurde. Mehrere Mitgliedstaaten hätten nach Todesfällen Importsperrn verhängt, die einen Schaden in Millionenhöhe für spanische Bauern verursacht hätten. Dazu ist festzuhalten, dass selbst bei einer Standardisierung auf EU-Ebene, wie jetzt von der Kommission vorgeschlagen, die **Mitgliedstaaten gem. Art. 193 AEUV jederzeit das Recht haben, Schutzmaßnahmen zu ergreifen**. Auch aus Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit werden Mitgliedstaaten bei jedem noch so **geringem Verdacht unverzüglich geeignete Schutzvorkehrungen treffen**. Der gegenständliche Vorschlag der Kommission **ist daher ganz „offensichtlich ungeeignet“** (i.S. der Rechtsprechung des EuGH, vgl. Rechtssache C 547/14, Vorlage Philip Morris Ltd v Queen, 4. Mai 2016, Rd.Nr. 166, u.a.), das postulierte (Teil-)Ziel der Beseitigung von Hindernissen für den Binnenmarkt zu erreichen.

- Sollte darin ein Mehrwert des gegenständlichen Vorschlages gesehen werden, dann handelt es sich eindeutig, wenn **auch versteckt, um eine (ungeeignete) Binnenmarktmaßnahme** und nicht um eine Umweltschutzmaßnahme. Es müsste Art. 114 AVEU herangezogen werden.
- Es liegt bezüglich einer Regelung von Standards und Qualitätskriterien mit dem Ziel, die Wiederverwendung von (aufbereitetem Ab-)Wasser unmittelbar zu ermöglichen, auch **kein transnationaler Aspekt** vor, der es rechtfertigen könnte, warum eine EU-weite Regelung notwendig oder allenfalls sogar besser wäre. Aufbereitete Abwässer können nicht über weite Strecken transportiert werden (max. 10 km ab der Aufbereitungsanlage). Sie können nur lokal bestenfalls in einer Kleinregion eingesetzt werden.
- Den Mitgliedstaaten sollte es offensichtlich offen stehen, dass sie weiterhin entscheiden können, ob und in welchem Ausmaß eine Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser in der Landwirtschaft oder für andere Zwecke in ihrem Land erfolgt. Eine generelle, EU-weit geltende Standardisierung wird dann aber **keinen europäischen Mehrwert generieren**.
- Die **massiven Kritikpunkte des Ausschusses für Regulierungskontrolle** in seiner negativen Stellungnahme vom 27. Oktober 2017 werden nach wie vor geteilt.

6) Zur Verhältnismäßigkeit

- Die Festsetzung von Mindestqualitätskriterien und Anforderungen für die Wiederverwendung von (aufbereitetem Ab-)Wasser ist eine komplexe Materie mit Auswirkungen auf unterschiedlichste Sachbereiche. Mitunter wird bezweckt, mit einer Einheitlichkeit der Mindestkriterien den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten von mit wiederverwendetem Wasser bewässerten Flächen – zumindest indirekt – zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Ergänzend wird argumentiert, dass man mit – zusätzlichen zu setzenden Maßnahmen der – Bewusstseinsbildung und Aufklärung über **die ‚Ungefährlichkeit‘ dieser Art von Wassernutzung Vorurteile abbauen könnte**. Dazu ist festzustellen, dass sich angesichts der Sensibilität der Konsumenten und Bürger/innen für gesunde Futter- und Nahrungsmittel (siehe GVO-Diskussion) eine faktenbasierte und umfassende Kommunikation allfälliger Vorteile oder eine Unbedenklichkeit in keiner Weise erfolgversprechend vermitteln lässt. Im Gegenteil, bei Bekanntwerden, dass aufbereitetes Wasser für die landwirtschaftliche Erzeugung – wenn auch unter strengsten Auflagen und auf kleinem geographischen Raum – auf Basis einer EU-Regelung Verwendung finden darf, entsteht eine öffentliche Diskussion, die in keiner Weise steuerbar ist und der intendierten Zielsetzung zuwider läuft. Die Kommission geht dabei von völlig falschen Annahmen aus und schenkt diesem Bereich der Auswirkungen bisher nicht die gemäß Art. 191 Abs. 3 3. Anstrich AEUV (Analyse und Berücksichtigung der Vorteile *und Belastungen* eines Tätigwerdens auf EU-Ebene) gebotene Aufmerksamkeit. Ein Instrument auf EU-Ebene in Form von ‚Mindestqualitätskriterien für wiederverwendetes Wasser‘ ist **daher auch in dieser Hinsicht ungeeignet** (d.h. im Sinne der EuGH Rechtsprechung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widersprechend und daher rechtswidrig), **die mit der Maßnahme bezweckten Ziele (siehe oben) zu erreichen**.
- Eine EU-weite Standardisierung, die offensichtlich nur indirekt der Rechtfertigung der landwirtschaftlichen Produktion mit einem uneingeschränkten Zugang auf den EU-Binnenmarkt ermöglichen bzw.

erleichtern soll, **ist auch deshalb ungeeignet**, weil sie der ganzen Branche und dem ohnehin sehr **schwierigen Agrarmarkt unwiederbringlichen Schaden zufügen kann**. Insbesondere bei Feldfrüchten (Melonen, Tomaten, Gurken, Salaten), welche mit aufbereiteten (Ab)Wässern bewässert werden, werden kritische Inhaltsstoffe durch Kontrollen analysiert werden und werden diese Produkte und Waren mittelfristig keine Abnehmer finden. Es ist eine irrige Annahme der Kommission, dass bei irgendeinem Szenario, das die Verwendung von aufbereitetem Abwasser für die Landwirtschaft gestattet, das Vertrauen der Konsumenten verbessert werden könnte. Die Kommission stellt ja selbst in der Folgenabschätzung fest, dass die Stärkung des Vertrauens der Konsumenten von vielen, komplexen Faktoren abhängig sei und nicht unmittelbar durch den Vorschlag angegangen werde. Dieses gestärkte Vertrauen ist gemäß Kommission jedoch wieder eine maßgebliche Voraussetzung, dass mehr aufbereitetes Wasser durch die Bauern verwendet werden könnte.

7) Gelindere Mittel (teilweise bereits bestehend)

- Allein deshalb eine neue EU-Verordnung auf EU-Ebene zu schaffen, um Forschungs-unternehmen bzw. allenfalls über nationale Grenzen agierenden Unternehmen der Abwasseraufbereitung bessere Rahmenbedingungen zu ermöglichen (i.S. eines besseren Funktionierens des Binnenmarktes) ist angesichts der komplexen und widerstreitenden Auswirkungen einer solchen Maßnahme **ebenfalls unverhältnismäßig**. Forschungsbedarf besteht bezüglich der Abbaufähigkeit von persistenten Stoffen, wie Arzneimittelrückstände, Kontrastmittel, künstliche Süßstoffe und von endokrin wirksamen Stoffen (z.B. Östrogene aus der Antibabypille). Diesem Ziel kann mit einer spezifischen Ausschreibung für Forschungsprojekte im Programm Horizont 2020 oder dem Nachfolgeprogramm entsprochen werden bzw. mit entsprechenden Projekten in den betroffenen Regionen und Mitgliedstaaten, allenfalls unter Verwendung von EU-Strukturfondsmittel oder EFSI ein Anreiz gegeben werden. D.h. das dahinter stehende Ziel kann mit **deutlich gelinderen, ja bereits bestehenden EU-Instrumenten und Mitteln, anstelle von neuen legislativen Maßnahmen erreicht werden**.

- Das Ziel der **Verringerung der Belastung der Flüsse (Schutz der Naturressourcen)** bzw. von Grundwasserkörpern kann mit der Umsetzung bestehender EU-Gesetzgebung, allenfalls mit einer teilweisen Revision dieser Regelungen (Kommunale Abwasser-Richtlinie, Grundwasser-Richtlinie, Wasserrahmen-Richtlinie) erreicht werden. Der Aufwand wäre deutlich geringer; d.h. dafür stehen ebenfalls **bereits EU-Instrumente und daher gelindere Mittel zur Verfügung**.
- Regionen und Staaten müssten im Falle der Annahme des gegenständlichen Rechtsvorschlages **jedenfalls gesetzgeberisch tätig werden** (z.B. Benennung/Einrichtung von Genehmigungs- und Überwachungsbehörden gem. Art. 6 bis 8; Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Staaten gem. Art. 9 (Kontaktstelle); Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit und über die Überwachung gem. Art. 10 und 11; Einräumung des Zugangs zu Gerichten für Bürger/innen und NGOs gem. Art. 12), **selbst wenn sie entscheiden, aktiv eine Wasserwiederverwendung nicht zu betreiben**. Da dies auf die überwiegende Mehrheit zutrifft, werden **unnötig gesetzgeberische Handlungen veranlasst**, die ins Leere gehen und daher absolut unverhältnismäßig sind.

8) Sonstige inhaltliche/fachliche Bedenken

- Landwirtschaftliche Produkte oder weiterverarbeitete Lebensmittel, die bei ihrer Erzeugung mit aufbereiteten Abwässern bewässert wurden oder in Kontakt kamen und im Binnenmarkt angeboten werden, müssen im Interesse der Konsumenten gesondert gekennzeichnet werden.
- *Im Interesse der primär zu gewährleistenden Lebensmittelsicherheit wären unabhängige Probenziehungen und Begutachtungen unabdingbar. Für roh verzehrbare Produkte haben in mikrobiologischer Hinsicht zu gelten, dass ein direkter Kontakt Trinkwasserqualität aufweisen müsse.*
- Die Zahlenschätzungen, wonach die Wiederverwendung von aufbereitetem (Ab-)Wasser für die Landwirtschaft auf 6,6 Millionen m³ jährlich (von dzt. 1,1 Millionen m³ bzw. 1,7 Millionen, wenn keine EU-Maßnahmen gesetzt werden) gesteigert und damit eine 5%ige Verringerung des Verbrauchs von natürlichem Fließ- oder sonstigem Gewässer in der EU erzielt werden könnte,

wird massiv angezweifelt: die Wiederverwendung für die Bewässerung in der Landwirtschaft ist nur für wenige geographische Regionen in Europa („Wasserstress“) tatsächlich eine Option; die Kommission stellt selbst dar, dass in einigen Staaten (Spanien, Portugal, Griechenland, Zypern), die bereits nationale Standards, aber weniger streng, anwenden, mit einem Rückgang von „wiederverwendetem Wasser“ zu rechnen ist. Eine positive „Bilanz“ mit der wiederverwendeten Menge in jenen Staaten, die infolge der „Absenkung“ bereits strengerer Standards „potentiell“ ihre Menge erhöhen könnten, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Eine potentielle Erhöhung hängt von zahlreichen weiteren Faktoren und Bedingungen (Kosten, Entfernung, akute Trockenheit, ‚Sicherheit‘ für die Bauern, Vertrauen der Konsumenten, etc.) ab. Gemäß Folgenabschätzung konnte das Volumen daher nur eingegrenzt und abgeschätzt werden (vergleiche auch die massive Kritik des Ausschusses für Regulierungskontrolle in seiner negativen Stellungnahme vom 27. Oktober 2017).

- Es wird bezweifelt, ob die Mindestkontrollintervalle (Tabelle 3 des Anhangs I, Abschnitt 2) ausreichen, um eine gefahrenlose und unbedenkliche Nutzung von aufbereiteten Abwässern sicherzustellen. *Die Untersuchung auf Schwermetalle, Arzneimittel und Hormone verbleibt zudem im Ermessen des Betreibers.*
- Eine Reihe von Auflagen und Bedingungen, insbesondere „spezifische Vorsorgemaßnahmen“ wie die Einhaltung von Mindestzeiten oder das Fernhalten von bestimmten Tieren von mit aufbereitetem Abwasser erzeugten Nutzpflanzen (siehe Tabelle 1 im Anhang II) sind praktisch kaum durchführbar und auch nicht kontrollierbar; diese Auflagen verpflichten den „Endnutzer“, der mit der vorgeschlagenen Verordnung nicht unmittelbar als Normadressat vorgesehen ist. *Die Verantwortungen bzw. die Schnittstelle zwischen dem Aufbereiter/Betreiber und dem Verwender von aufbereitetem (Ab-)Wasser sind nicht klar geregelt.* Der Verwender könnte bestenfalls mit dem Genehmigungsbescheid der nationalen Behörde im Einzelfall zum korrekten Handeln veranlasst werden.

Ein gesetzgeberisches Tätigwerden der EU in diesem Bereich **widerspricht auch dem politischen Credo** der im Amt befindlichen Kommission, wonach die EU „in

großen Dingen größer und ehrgeiziger und kleiner und bescheidener in kleinen Dingen sein möchte“. Bestimmte Politikbereiche sollen den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, „**wo sie stärker legitimiert und besser ausgestattet sind, um wirksame politische Antworten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zu geben**“.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Erlassung von Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung für Zwecke der Bewässerung

- auf EU-Ebene absolut kein Handlungsbedarf besteht,
- der EU für ein Tätigwerden für die „Wiederverwendung von Abwässern“ ausdrücklich eine Zuständigkeit nicht übertragen wurde;
- einzelne von Wasserknappheit betroffene Mitgliedstaaten im Süden Europas bereits nationale Maßnahmen gesetzt haben, um dieser mit der Verwendung von aufbereitetem Abwasser zu begegnen; sie können damit besser auf die jeweiligen geographischen Herausforderungen reagieren; ein Mehrwert einer EU-Regelung ist nicht ersichtlich;
- Die geplanten legislativen Maßnahmen sind auch vielfach ungeeignet, einzelne verfolgte Ziele, wie mehr Vertrauen für und die Verbesserung des Zugangs von Produkten, die mit aufbereitetem Wasser erzeugt wurden, im Binnenmarkt zu erreichen; im Gegenteil; es ist ein Imageschaden für die gesamte landwirtschaftliche Produktion zu erwarten;
- Viele Ziele sind mit bereits bestehenden und deutlich gelinderen Mitteln und EU-Instrumenten erreichbar (Abdeckung des Forschungsbedarfs, Schutz der natürlichen (Wasser-)Ressourcen, bessere Rahmenbedingungen für Marktteilnehmer, Förderung von Wachstum und Beschäftigung).